

BGH verschärft Anforderungen an verjährungshemmende Güteanträge

Grundsatzentscheidungen vom 18. Juni 2015: Bundesgerichtshof urteilt, welche Anforderungen verjährungshemmende Güteanträge erfüllen müssen.

Diese Anforderungen sind streng: Der BGH fordert, dass Güteanträge zur Hemmung der Verjährung sehr konkret den individuellen Sachverhalt und den Umfang des geltend gemachten Anspruchs beschreiben müssen.

Zahlreiche Mustergüteanträge, die von Anlegern massenhaft eingesetzt wurden, genügen den Anforderungen nicht.

Einleitung

Nicht erst seit der globalen Finanzkrise nimmt die Zahl von Anlegerklagen wegen Investitionsreue ständig zu. Vor deutschen Gerichten berufen sich inzwischen tausende Anleger zur Begründung ihrer Klagen auf fehlerhafte Anlageberatung oder öffentliche Kapitalmarktinformationen. Prominentestes, frühes Beispiel sind die 17.000 Klagen gegen die Deutsche Telekom AG, die zur Überlastung eines Gerichts und der Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrens führten.

Um die Kosten einer Klage zu vermeiden, stellen Anleger zur Hemmung der drohenden Verjährung häufig zunächst Güteanträge. Diese sind preiswert und hemmen gemäß § 204 I Nr. 4 BGB die Verjährung wie eine Klage, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an einen Güteantrag erfüllen.

Anlegerkanzleien boten im Internet häufig Mustergüteanträge, die potentielle Mandanten durch ihre persönlichen Daten ergänzen und kosten-

günstig selbst bei einer Gütestelle einreichen konnten. Der Service diente dazu, eine große Zahl von Mandanten mit gleichgelagerten Fällen einzuwerben. Oft war diese Werbestrategie erfolgreich.

Der Erfolg der Kanzleien droht sich freilich nun in einen Fluch zu verwandeln. Denn viele ihrer Mustergüteanträge genügen nicht dem Maßstab der neuen Rechtsprechung.

Das ist nun für die betroffenen Anlegeranwälte nicht nur schlechte Werbung, sondern im schlimmsten Fall ein ernstes Haftungsrisiko.

Der konkrete Fall

Der BGH entschied über Fälle fehlerhafter Anlageberatung. Die Kläger hatten Güteanträge nach einem Muster einer Anlegerkanzlei gestellt, die bis auf wenige individuelle Merkmale (z.B. Name des Anlegers, Fondsnummer) identische Inhalte aufwiesen. Die mehr als tausend Verwender des Formulars forderten, so gestellt zu

werden, als hätten sie ihre Beteiligung nie gezeichnet.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof sprach den Anträgen die verjährungshemmende Wirkung ab. Sie seien nicht hinreichend individualisiert.

Ein Güteantrag müsse für den Schuldner erkennen lassen, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht

Im Überblick

- BGH erhöht Anforderungen: Verjährungshemmende Güteanträge müssen
 - (i) Einzelheiten des Sachverhalts und
 - (ii) die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs beschreiben.
- Praxisfolge: Verjährung führt in zahllosen Fällen zur Klageabweisung

werde. Er müsse prüfen können, ob eine Verteidigung erfolgversprechend wäre und ob er in das Güteverfahren eintreten möchte.

Dazu müsse der Güteantrag "einen bestimmten Rechtsdurchsetzungswillen des Gläubigers unmissverständlich kundgeben und hierzu die Streitsache darstellen sowie das konkrete Begehren erkennen lassen". Das erfordere in Anlageberatungsfällen die Darstellung

- (1) der konkreten Kapitalanlage,
- (2) der Zeichnungssumme,
- (3) des ungefähren Beratungszeitraums,
- (4) des groben Hergangs der Beratung und
- (5) des angestrebten Verfahrensziels,

so dass Gegner und Gütestelle ein Schluss auf Art und Umfang der Forderung möglich ist.

Diese Voraussetzungen sah der BGH als nicht gegeben an. Die Güteanträge der Kläger wiesen keinen hinreichenden Bezug zum konkreten Beratungshergang auf. Sie enthielten als individuelle Angaben lediglich die Namen der Kläger sowie die Bezeichnung des Anlagefonds. Es fehlten Zeichnungssumme, der ungefähre Beratungszeitraum und andere individualisierende Tatsachen.

Damit sei es der Antragsgegnerin im Güteverfahren "allenfalls unter größtmöglichen Mühen möglich festzustellen, um welche Anlageberatung es [...] geht."

Darüber hinaus bemängelte der BGH, dass das angestrebte Verfahrensziel im Güteantrag nicht ausreichend beschrieben sei: Es sei dort zwar die Rede von "Schadensersatz aus fehlerhafter Anlageberatung" und davon,

dass gefordert werde, "so gestellt zu werden, als hätte/n ich/wir die Beteiligung nie getätigt".

Mit dieser Formulierung bleibe aber offen, "ob der vollständige Zeichnungsschaden ... oder nur ein Differenzschaden ... begehrt wird"; die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs sei nicht erkennbar gewesen.

Die Folgen für die Rechtspraxis

Die Entscheidungen des BGH in Parallelverfahren haben erhebliche praktische Relevanz.

Gerade in Massenverfahren für Kleinanleger nutzten Anwälte in großem Umfang Mustergüteanträge, die den nun geforderten Grad der Individualisierung wohl nicht erreichen (konnten). Die Klageansprüche von vielen tausend Anlegern gegen Banken und Finanzdienstleister sind folglich mit großer Wahrscheinlichkeit verjährt.

Kurze Bewertung

Nachdem der BGH jahrzehntelang zu Güteverfahren eher schweigsam war, sind seine Anforderungen durchaus überraschend, insbesondere im Lichte seiner tradierten Neigung zur Verjährungsskepsis.

Die massenhafte Abweisung von Anlegerklagen wegen Verjährung wird jedenfalls nicht zu einer vollständigen Entlastung der Justiz führen. Mit der Verjährung konfrontierte Anleger werden über die Inanspruchnahme ihrer Anwälte nachdenken.

Der BGH deutet die erforderliche (vermeintliche) Vorhersehbarkeit der

Urteile mit einem Hinweis auf seine Rechtsprechung zu Mahnanträgen bereits an.

Dementsprechend sammeln andere Anwälte im Internet schon von der Rechtsprechung betroffene Kläger, die ihre Anwälte in Anspruch nehmen möchten. In den Haftungsprozessen wäre für den Schadensnachweis erforderlich, das Bestehen der verjährt Ansprüche des Anlegers aus Beratungshaftung inzident zu prüfen. Justizentlastend könnte allenfalls der Umstand sein, dass nicht alle Kläger sich ein weiteres Mal auf "hohe See" begeben wollen.

Es bleibt abzuwarten, ob mit diesen Grundsatzentscheidungen das letzte Wort gesprochen ist. Anleger (und Anwälte), die durch die Urteile empfindlich getroffen wurden und werden, könnten versuchen, sich mit Verfassungsbeschwerden zu wehren.

Einstweilen sind die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Maßstab für die Formulierung von Güteanträgen.

Bundesgerichtshof

Urteile vom 18. Juni 2015

Aktenzeichen:

- III ZR 189/14
- III ZR 191/14
- III ZR 198/14
- III ZR 227/14.

Siehe auch BGH-Pressemitteilung Nr. 100/2015:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=71363&pos=23&anz=124>

Ansprechpartner



Uwe Hornung
Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199-1289
E: uwe.hornung
@cliffordchance.com



Dr. Peter Burckhardt
Counsel, Frankfurt

T: +49 69 7199-1495
E: peter.burckhardt
@cliffordchance.com



Heiko Heppner, J.D.
Counsel, Frankfurt

T: + 49 69 7199-1445
E: heiko.heppner
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad ■ Rom ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in Zusammenarbeit mit Clifford Chance.